

**Amt für Migration  
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 77 80  
migration@lu.ch  
www.migration.lu.ch

## Merkblatt zur Erwerbstätigkeit von im Familiennachzug zugelassenen Drittstaatsangehörigen

### 1. Im Familiennachzug zugelassene Angehörige

(Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [AIG, SR 142.20])

In erster Linie werden folgende Angehörige zugelassen:

- Ehegattin oder Ehegatte
- gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerin oder gleichgeschlechtlicher eingetragener Partner
- ledige Kinder unter 18 Jahren

Hinweis: EU-/EFTA-Staatsangehörige konsultieren bitte das Merkblatt "Familiennachzug durch EU-/EFTA-Staatsangehörige"

### 2. Im Familiennachzug eingereiste Angehörige von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L)

Angehörige von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit (Art. 26 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE, SR 142.201]). Eine Arbeitsbewilligung kann erteilt werden,

wenn

- das Gesuch einer/eines Arbeitgebenden vorliegt
- die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten sind
- eine entsprechende berufliche Qualifikation nachgewiesen werden kann

Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit von im Familiennachzug zugelassenen Angehörigen ist an die Bewilligungsdauer der Person gebunden, die den Familiennachzug geltend gemacht hat. Wird die Aufenthaltsbewilligung dieser aufenthaltsberechtigten Person nicht mehr verlängert, können die Angehörigen keinen Anspruch auf eine Weiterführung ihrer Erwerbstätigkeit geltend machen (Art. 6 Abs. 2 VZAE).

### 3. Im Familiennachzug eingereiste Angehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B)

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige einer Person mit einer Aufenthaltsbewilligung können ohne ausländerrechtliche Bewilligung eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 27 VZAE). Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit von im Familiennachzug zugelassenen Angehörigen ist an die Bewilligungsdauer der Person gebunden, die den Familiennachzug geltend gemacht hat. Wird die Aufenthaltsbewilligung der aufenthaltsberechtigten Person nicht mehr verlängert, können die Angehörigen keinen Anspruch auf eine Weiterführung ihrer Erwerbstätigkeit geltend machen (Art. 6 Abs. 2 VZAE).

### 4. Im Familiennachzug eingereiste Angehörige von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C)

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können ohne Bewilligung eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 46 AIG).

### 5. Im Familiennachzug eingereiste Angehörige von Schweizer Staatsangehörigen

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Schweizer Staatsangehörigen können ohne Bewilligung eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 46 AIG).